

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende  
des Masterstudiengangs Nutritional Medicine  
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“  
vom 31. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 36)**

geändert durch:

Satzung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)

Satzung vom 3. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 96)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Masterstudium der Nutritional Medicine an der Universität zu Lübeck.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) Das Masterstudium Nutritional Medicine bereitet die Absolventinnen und Absolventen darauf vor, ernährungsmedizinische Fragestellungen zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Um den Einfluss von Ernährung auf die Entstehung und Beeinflussung von Erkrankungen zu untersuchen, werden Akademikerinnen und Akademiker mit einer forschungsorientierten Ausbildung benötigt.

(2) Das Ziel des Studiums im Masterstudiengang Nutritional Medicine besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung wissenschaftlicher Methoden und Modelle sowie Einübung ernährungsmedizinischer und –physiologischer Fertigkeiten in die Lage zu versetzen, selbständig ernährungswissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten.

(3) Der Masterstudiengang Nutritional Medicine ist forschungsorientiert und konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medizinische Ernährungswissenschaft der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der medizinischen Ernährungswissenschaft in Umfang und Tiefe besitzen, wie es im Bachelorstudiengang vermittelt wird.

(4) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Universität zu Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

### **§ 3**

#### **Zugang zum Studium**

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medizinische Ernährungswissenschaft der Universität zu Lübeck.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Nutritional Medicine ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in Medizinische Ernährungswissenschaft oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,
  - a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Medizinische Ernährungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder
  - b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

2. Nachweis der besonderen Qualifikation, in dem das Erststudium mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen wurde.
3. Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß CEFR B2 nachzuweisen (durch ein deutsches Abiturzeugnis, nach dem die Sprache für mindestens sieben Jahre belegt wurde oder durch entsprechende Sprachprüfungen (z.B. TOEFL, IELTS)).

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der

erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang der Medizinischen Ernährungswissenschaft erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestand hat, oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Master Agreement**

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen der Prüfungsausschuss aufgrund deren im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen die Nachholung von fachlichen Voraussetzungen aus dem Bachelorstudiengang für sachlich sinnvoll erachtet, kann zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein sog. Master Agreement abgeschlossen werden. In diesem wird vereinbart, welche Module aus dem Bachelorstudium bis zu welchem Zeitpunkt erfolgreich absolviert werden sollten. Es dürfen nicht mehr als drei Module vereinbart werden. Bei Verfehlen der vereinbarten Modulabsolvierung lädt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende zu einer Studienberatung gemäß § 6 PVO ein.

#### **§ 5**

#### **Studieninhalte**

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Ernährungswissenschaften
2. Biowissenschaften/Life Sciences
3. Querschnittskompetenzen

#### **§ 6**

#### **Struktur und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

1. im Pflichtbereich Ernährungswissenschaften 43 KP (inklusive Blockpraktikum mit einem Umfang von 18 KP)
2. im Pflichtbereich Biowissenschaften 11 KP
3. im fächerübergreifenden Pflichtbereich 16 KP
4. im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 20 KP

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium curricular vorgesehen sind und erfolgreich absolviert wurden, sind von einer Wahl im Masterstudiengang ausgeschlossen.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Innerhalb von Wahlpflichtmodulen können Veranstaltungen auch auf Deutsch durchgeführt werden, wobei jedoch immer eine englischsprachige Alternative angeboten wird.

## **§ 7**

### **Blockpraktikum**

Für die Masterprüfung ist ein Modul Blockpraktikum mit zwei unterschiedlichen Veranstaltungen von insgesamt 22 Wochen zu absolvieren, wobei eine Veranstaltung mindestens drei Monate dauern muss. Die Praktika dienen der fachpraktischen Ausbildung und sollen auf die spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten. Hierfür ist die Arbeit in einem Wirtschaftsunternehmen ebenso geeignet wie die in außeruniversitären oder universitären Forschungseinrichtungen, sofern die dort durchgeführte Tätigkeit in laufenden Forschungs- und Entwicklungsthemen der jeweiligen Abteilung erfolgt und den an einen Absolventen des Masterstudiengangs Nutritional Medicine gestellten Anforderungen genügt. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem Prüfungsausschuss.

## **§ 8**

### **Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 11 Absatz 8 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Nutritional Medicine. Für die Zulassung zu einer

Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

## **§ 9**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im 3. Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 70 Kreditpunkten entsprechend § 6 Absatz 1 vorweist.

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den  
Masterstudiengang Nutritional Medicine  
der Universität zu Lübeck**

*Die Modulkataloge*

**1. Vorbemerkung**

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

**2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen**

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben Lehrmodule in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Lehrmodule können nicht mehrfach angerechnet werden.
- Lehrmodule, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma-Supplement des qualifizierenden Bachelor-Studiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden.
- Weitere Lehrmodule oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- Von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von Lehrmodule und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

**3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Ernährungswissenschaften**

<b>Pflicht-Lehrmodule Ernährungswissenschaften</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
EW4110-KP08 Pharmaconutrition	4V+2Ü	<b>8</b>	<b>A</b>
EW4150-KP07 Psychology of Eating Behavior (advanced course)	2V+2S	<b>7</b>	<b>A</b>
EW4210-KP05 Omics in Nutritional Medicine	2V+2S	<b>5</b>	<b>A</b>
EW4230-KP05 Nutritional Therapy	2V+2Ü	<b>5</b>	<b>A</b>
EW5100-KP18 Practical Course Nutritional Medicine (Internship)	24P	<b>18</b>	<b>A</b>
<b>Summe</b>	42	<b>43</b>	

#### 4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Biowissenschaften

<b>Pflicht-Lehrmodule Biowissenschaften</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
MZ5111-KP06 Immunology	2V+2S	<b>6</b>	<b>A</b>
EW4170-KP05 Systems Biology	2V+2Ü	<b>5</b>	<b>A</b>
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	

#### 5. Pflicht-Lehrmodule fächerübergreifend

<b>Pflicht Lehrmodule fächerübergreifend</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
MA2214-KP04 Clinical Studies	2V+1Ü	<b>4</b>	<b>A</b>
EW4250-KP06 Clinical Studies 2 (Design and Analysis)	2V+1Ü+1S	<b>6</b>	<b>A</b>
EW5410-KP06 Scientific Writing in Nutritional Medicine	2V+2S	<b>6</b>	<b>A</b>
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	

#### 6. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

<b>Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
EW4200-KP08 Molecular Medicine	6V	<b>8</b>	<b>A</b>
MZ4126-KP06 Clinical Neurobiology <b>or</b> MZ4121-KP06 Biology of Infections	2V+2S	<b>6</b>	<b>A</b>
EW5200-KP06 Consolidation in Nutritional Medicine	4	<b>6</b>	<b>B</b>
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>20</b>	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

#### 7. Abschlussarbeit

<b>Abschlussarbeit Nutritional Medicine</b>	<b>KP</b>
EW5900-KP30 Master Thesis Nutritional Medicine	<b>30</b>

## Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Nutritional Medicine der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	
EW4110-KP08 Pharmaconutrition 8 KP (4V+2Ü)	EW4200-KP08 Molecular Medicine * 8 KP (6V)	EW5100-KP18 Practical Course Nutritional Medicine (Internship) 18 KP (24P)	EW5900-KP30 Master thesis Nutritional Medicine 24 KP	
EW4150-KP07 Psychology of Eating Behavior (advanced course) 7 KP (2V+2S)	EW4210-KP05 Omics in Nutritional Medicine 5 KP (2V+2S)			
MZ5111-KP06 Immunology 6 KP (2V+2S)	EW4230-KP05 Nutritional Therapy 5 KP (2V+2Ü)			
EW4170-KP05 Systems Biology 5 KP (2V+2Ü)	MZ4126-KP06 Clinical Neurobiology 6 KP (2V+2S)  MZ4121-KP06 Biology of Infections 6 KP (2V+2S)			EW5200-KP06 Consolidating in Nutritional Medicine 6 KP (4)
MA2214-KP04 Clinical Studies 4 KP (2V+1Ü)	EW4250-KP06 Clinical Studies 2 (Design and Analysis) 6 KP (2V+1Ü+1S)			EW5900-KP30 Master thesis (beginning) 6 KP
<b>5 Examinations</b>	<b>5 Examinations</b>	<b>1 Examination</b>	<b>2 Examinations</b>	
<b>Contact hours: V: Lecture / Ü: Laboratory / P: Internship /S: Seminar</b>			<b>KP: Credit points / ECTS credits</b>	
<b>Compulsory module -</b> Nutritional Science	<b>Compulsory module -</b> Life sciences	<b>Compulsory module -</b> (interdisciplinary)	<b>Optional / Elective</b> (subject-specific)	

\*3 topics must be chosen: LS4101A Molecular Oncology (2V); LS4101B Molecular Endocrinology (2V); LS4101C Molecular Biology of the Cardiovascular System (2V); LS4101G Neuroendocrinology (2V); EW4200 A Food Hypersensitivity (2V); EW4200 B Metabolic Medicine (2V)